

STEUERBERATUNGSVERTRAG

(Leistungen gegen Einzelvergütung)

Zwischen dem steuerberatenden Rechtsanwalt

_____ (im Folgenden „steuerberatender Rechtsanwalt“ genannt)

und

_____ (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Auftragsumfang

Der steuerberatende Rechtsanwalt wird mit der Durchführung folgender Tätigkeiten beauftragt:

§2 Vergütung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des steuerberatenden Rechtsanwalts bemißt sich gemäß § 35 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) bei Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten und bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten in entsprechender Anwendung der §§ 23 bis 39 der Steuerberatergebührenverordnung in Verbindung mit den §§ 10 und 13 der Steuerberatergebührenverordnung. Für andere Tätigkeiten gilt das RVG. Für Tätigkeiten, die in dem RVG keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung nach § 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB.

(2) Für einzelne Tätigkeiten gemäß § 1 dieses Vertrags werden folgende Vergütungen vereinbart:

- a) Tätigkeit gemäß § 1 Abs. _____ Buchstabe _____ pro Std./Tag/Monat _____ EUR
b) Tätigkeit gemäß § 1 Abs. _____ Buchstabe _____ pro Std./Tag/Monat _____ EUR
c) Tätigkeit gemäß § 1 Abs. _____ Buchstabe _____ pro Std./Tag/Monat _____ EUR

jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Die Vereinbarung einer höheren Vergütung nach § 4 RVG erfordert eine gesonderte schriftliche Erklärung des Auftraggebers, die nicht in diesem Vertrag oder z.B. in einer Vollmachtserteilung enthalten sein darf (Vergütungsvereinbarung nach § 4 RVG).

§ 3 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird geschlossen für die Zeit vom _____ bis zum _____.

(2) Der Vertrag gilt für Tätigkeiten

- die in dieser Zeit üblicherweise anfallen oder
 die wirtschaftlich dem vorgenannten Zeitraum zugehören.

(3) Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 4 Besondere Vollmacht

(1) Dieser Vertrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen.

- (2) Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der steuerberatende Rechtsanwalt im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 5 Haftung

- (1) Der steuerberatende Rechtsanwalt haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den steuerberatenden Rechtsanwalt auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf EUR 1.000.000,-- (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen und dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist.
- (4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen dem steuerberatenden Rechtsanwalt und diesen Personen begründet werden.

§ 6 Sonstige Auftragsbedingungen

Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gelten die folgenden Auftragsbedingungen:

- (1) Umfang und Ausführung des Auftrags:
- a) Für den Umfang der vom steuerberatenden Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
 - b) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
 - c) Der steuerberatende Rechtsanwalt wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
 - d) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (2) Verschwiegenheitspflicht:
- a) Der steuerberatende Rechtsanwalt ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
 - b) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des steuerberatenden Rechtsanwalts.
 - c) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des steuerberatenden Rechtsanwalts erforderlich ist. Der steuerberatende Rechtsanwalt ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
 - d) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
 - e) Der steuerberatende Rechtsanwalt darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Mitwirkung Dritter:
- a) Der steuerberatende Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
 - b) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der steuerberatende Rechtsanwalt dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Abs. 2 Buchstabe a verpflichten.
 - c) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass allgemeine Vertreter (§ 53 BRAO) im Falle ihrer Bestellung Einsicht in die Handakten i.S.d. § 50 BRAO nehmen dürfen.
- (4) Mängelbeseitigung:
- a) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem steuerberatenden Rechtsanwalt ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
 - b) Beseitigt der steuerberatende Rechtsanwalt die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des steuerberatenden

Rechtsanwalts die Mängel durch einen anderen steuerberatenden Rechtsanwalt oder Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

- c) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom steuerberatenden Rechtsanwalt jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der steuerberatende Rechtsanwalt Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des steuerberatenden Rechtsanwalts den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
- (5) Pflichten des Auftraggebers:
- a) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem steuerberatenden Rechtsanwalt unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem steuerberatenden Rechtsanwalt eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des steuerberatenden Rechtsanwalts zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
 - b) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des steuerberatenden Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 - c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des steuerberatenden Rechtsanwalts nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
 - d) Setzt der steuerberatende Rechtsanwalt beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des steuerberatenden Rechtsanwalts zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom steuerberatenden Rechtsanwalt vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der steuerberatende Rechtsanwalt bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den steuerberatenden Rechtsanwalt entgegensteht.
- (6) Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers: Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Abs. 5 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom steuerberatenden Rechtsanwalt angebotenen Leistung in Verzug, so ist der steuerberatende Rechtsanwalt berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der steuerberatende Rechtsanwalt den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Abs. 9 Buchstabe). Unberührt bleibt der Anspruch des steuerberatenden Rechtsanwalts auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der steuerberatende Rechtsanwalt von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (7) Bemessung der Vergütung:
Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des steuerberatenden Rechtsanwalts bemisst sich gemäß § 35 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) bei Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten und bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten in entsprechender Anwendung der §§ 23 bis 39 der Steuerberatergebührenverordnung in Verbindung mit den §§ 10 und 13 der Steuerberatergebührenverordnung. Für andere Tätigkeiten gilt das RVG. Für Tätigkeiten, die in dem RVG keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung nach § 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB.
- (8) Vorschuss:
- a) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der steuerberatende Rechtsanwalt einen Vorschuss fordern.
 - b) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der steuerberatende Rechtsanwalt nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der steuerberatende Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (9) Beendigung des Vertrags:
- a) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
 - b) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
 - c) Bei Kündigung des Vertrags durch den steuerberatenden Rechtsanwalt sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der steuerberatende Rechtsanwalt nach § 5.
 - d) Der steuerberatende Rechtsanwalt ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der

- steuerberatende Rechtsanwalt verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- e) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem steuerberatenden Rechtsanwalt die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den steuerberatenden Rechtsanwalt kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
 - f) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim steuerberatenden Rechtsanwalt abzuholen.
- (10) Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags:
Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des steuerberatenden Rechtsanwalts nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesem Steuerberatungsvertrag bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (11) Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen:
- a) Der steuerberatende Rechtsanwalt hat die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der steuerberatende Rechtsanwalt den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
 - b) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der steuerberatende Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem steuerberatenden Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
 - c) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der steuerberatende Rechtsanwalt dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der steuerberatende Rechtsanwalt kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
 - d) Der steuerberatende Rechtsanwalt kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
- (12) Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort:
- a) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
 - b) Erfüllungsort ist der Kanzleisitz des steuerberatenden Rechtsanwalts, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.
- (13) Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit:
Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 7 Sondervereinbarungen

Es werden folgende Sondervereinbarungen getroffen:

§ 8 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Auftraggebers)

(Unterschrift des Steuerberatenden Rechtsanwalts)